



# NIEDERSCHRIFT

## VIII/2021

über die am **Dienstag, den 3. August 2021** im Gemeindesaal abgehaltene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.00 Uhr | Ende: 23.35 Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Gebhard Schmiederer, Martin Nock, Hermann Platzer, Maria Korin, Alois Strassegger, Johannes Wolf, Andrea Eberle,

Entschuldigt ferngeblieben: Rupert Oberhauser, Ing. Alexander Zlotek, Melanie Reimair, Rudolf Kaltenhauser, Mag. Alexander Dornauer

Ersatz: DI Gerhard Neuner, Andreas Kiechl, Helmut Prantl, Gabriele Hall

Zuhörer:innen/Sonstige: 10 Zuhörer, DI Friedrich Rauch zu Punkt 1

Schriftführer: Peter Huber

Vor Behandlung der Tagesordnung:

- GR Helmut Prantl wird vom Bürgermeister angelobt.

Der Bürgermeister erklärt, dass die heutige Sitzung notwendig wurde, weil die letzten beiden Sitzungen (Sitzung vom 24.6 und 22.7.2021) nichtig sind, da die Reihung der eingeladenen Ersatzmitglieder nicht der Tiroler Gemeindeordnung entsprach. Deshalb müssen heute die Beschlüsse der letzten beiden Sitzungen wiederholt werden, um Rechtssicherheit zu erlangen.

**GR<sup>in</sup> Maria Korin: ANTRAG**

***Der Gemeinderat möge beschließen, dass Punkt 1 und 2 vertagt werden und zwar aus dem Grund, da die Gemeinderäte Mag. Alexander Dornauer und Ing. Alexander Zlotek nicht dabei sein können und keine Möglichkeit zur Stellungnahme haben, zumal sie sich mit dieser Thematik stunden- und tagelang befasst haben.***

Der Bürgermeister teilt in diesem Zusammenhang mit, dass Punkt 2 ohnehin vertagt werden muss, weil der seinerzeitige Auflagebeschluss wegen der Reihung der Ersatzmitglieder möglicherweise auch nicht rechtskonform sein könnte.

***Abstimmung zum Antrag GR<sup>in</sup> Maria Korin:***

*Der Bürgermeister fragt, wer sich für den Antrag ausspricht. 4 Gemeinderät:innen sprechen sich dafür 7 dagegen aus, ein Gemeinderat enthält sich der Stimme. Der Antrag ist somit abgelehnt.*

***In der Folge stellt der Bürgermeister den Antrag, Punkt 2 der Tagesordnung zu vertagen.***

***Abstimmung:***

*Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen, bei zwei Stimmenthaltungen den Tagesordnungspunkt 2 zu vertagen.*

BgmStv. Johannes Wolf: dem Gemeinderat ist bewusst, dass eine Vielzahl von Sitzungen nicht rechtmäßig einberufen wurden. Es würde daher Sinn machen, wenn man als ersten Punkt der Tagesordnung darüber reden würde, wie man mit diesen Sitzungen überhaupt umgeht. Der Bürgermeister erklärt, dass der Gemeinderat das wohl nicht richten kann; sobald ein Einspruch kommt, müssen die Punkte wiederholt werden. BgmStv. Wolf hat sich beim Land erkundigt und erfahren, dass alle Sitzungen die nicht rechtens einberufen wurden, nichtig sind; darum sollte man besprechen, wie man damit umgeht, bzw. eine Lösung finden.

GR<sup>in</sup> Andrea Eberle: ist der Ansicht, dass es nicht zulässig wäre, einzelne Beschlüsse herauszupicken - wenn schon, muss dann alles neu behandelt und aufgearbeitet werden.

***Antrag BgmStv. Johannes Wolf***

***zur Beratung über Rechtmäßigkeit der Sitzungen in der Periode und Bitte um Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung als ersten Tagesordnungspunkt.***

*Begründung: die Gemeinderäte wissen alle, dass viele Sitzungen nicht rechtens waren und haben Kenntnis, dass das auch viele andere Personen wissen; es werden immer wieder Fragen aufkommen, die dann beantwortet werden müssen; die Folgen sind nicht einzuschätzen.*

***Abstimmung:***

*Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung und stellt die Frage, wer diesem Antrag zustimmt: 4 Gemeinderät:innen stimmen dafür, 7 dagegen, ein Gemeinderat enthält sich der Stimme. Der Antrag ist somit abgelehnt.*

***Antrag: GR Gebhard Schmieder:***

***der Gemeinderat möge beschließen, diese Sitzung zu vertagen oder abubrechen.***

*Begründung: in Ampass brennt es an allen Ecken und Enden, bevor wir uns mit weiteren Themen befassen und Beschlüsse fassen, gilt als oberste Notwendigkeit, zuerst diese Geschichte zu klären; erst dann kann man weitermachen. GR Schmiederer appelliert an die Vernunft, die Moral und das Gewissen, sowie den abgelegten Eid der Gemeinderät:innen. Man kann nicht zur Tagesordnung übergehen.*

*Bei dieser Sitzung sind drei Ersatzgemeinderäte anwesend einer fehlt; es fehlen wesentliche Gemeinderäte. Die Gemeinderäte Zlotek und Dornauer sind ein wesentlicher Rechtsfaktor, da sie sich sehr gut auskennen, bzw. mit dem Thema beschäftigt haben. Er findet es als Nötigung, wenn man heute dazu gezwungen wird, über die Tagesordnung abzustimmen. Es geht um mindestens 20 Sitzungen der letzten 3 ½ Jahre, wo nachgewiesen ist, dass das Einladungsprozedere falsch war. Unter anderem geht es um Beschlüsse betreffend das Örtliche Raumordnungskonzept, Flächenwidmungspläne, diverse Bebauungspläne, Gemeindegebührenerhöhungen, Kosten*

*für den Umbau des Gemeindeamtes, die Jahresrechnung, Budget etc. GR Schmiederer erklärt sich bereit, ab morgen so schnell wie möglich, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit Juristen des Landes, die Angelegenheit zu klären.*

- Bgm. Kirchmair unterbricht die Sitzung für eine fünfminütige Pause -

Im Anschluss an die Pause bittet der Bürgermeister den im Zuschauerbereich anwesenden Rechtsanwalt, Dr. Andreas Brugger um seine Meinung.

RA Dr. Andreas Brugger würde empfehlen, zunächst jene Sitzungen herauszufiltern, wo nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde; dann würde er von jenen Sitzungen wo nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, nur jene Tagesordnungspunkte herausgreifen, wo zwingend Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich sind. Dann braucht man nach seiner Meinung nur die Beschlüsse wiederholen ohne die Protokolle zu verlesen, ausgenommen in Raumordnungssachen, weil in Raumordnungssachen der Beschluss selber zu wenig ist, sondern man sich auch mit Einsprüchen usw. auseinandersetzen muss. Das ist sein Vorschlag und würde er das so empfehlen - weil die Ungültigkeit von Gemeinderatsbeschlüssen unangenehme Folgen haben kann; speziell Verordnungen könnten erfolgreich vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

#### **Abstimmung zum Antrag des GR Gebhard Schmiederer:**

*Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung und fragt den Gemeinderat wer dem Antrag zustimmt? 4 Gemeinderät:innen stimmen dafür - 7 stimmen dagegen - eine Stimmenthaltung. Der Antrag ist somit abgelehnt.*

## **T A G E S O R D N U N G**

1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gpn. 1316, 1320/2, 893, 894, 895, 896, .72, .74, 892/2 KG Ampass - Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 iVm § 63 (9) TROG 2016
2. Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes „B8/E1 Zentrum“ gem. 64 Abs. 5 TROG 2016 für die Gpn. 1368/3, 1007/1, Bp. .137, Tlfl. der Gpn. 1007/2 und 1269/6 KG Ampass
3. Genehmigung der Niederschriften Nr. VI/2021 vom 12.5.2021
4. Verbauung Gröbentalbach - Festsetzung der Grundablösen und Übernahme des neu gebildeten Grundstückes ins öffentliche Gut
5. Beitritt bzw. Mitgliedschaft zum Regionalmanagement Innsbruck Land
6. Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft
7. Personalangelegenheit - Schaffung eines zweiten Dienstpostens für Schulassistenten und Ausschreibung
8. Personalangelegenheiten
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

# BESCHLÜSSE

**Zu Punkt 1.:** Präambel: der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.4.2021 zu TOP 6 die vierwöchige Auflage des Entwurfs mit der Planungsnummer 303-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GSTE 1316, 1320/2, 893, 894, 895 896, .72, .74, 892/2 KG Ampass beschlossen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

- 1) Heinz Baumgartner, Gröbentalweg 9a, 6070 Ampass, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 31.5.2021
- 2) 7 gleichlautende Stellungnahmen zur Auflage des Entwurfes, unterfertigt von insgesamt 40 Personen, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 31.5.2021
- 3) Mag. Matthias Kapferer, Rechtsanwalt, in Vertretung von Mag.<sup>a</sup> Barbara Spielmann und Mag. Anton Spielmann, Ampass, Eingangsdatum der Gemeinde Ampass 1.6.2021

die Stellungnahmen werden vom Schriftführer vollinhaltlich vorgetragen und sind der Niederschrift als integrierende Anhänge beigelegt.

Der Widmungswerber, Rudolf Kaltenhauser wird von Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 16 rechtsfreundlich beraten und vertreten. Mit Schreiben vom 20.07.2021 wendet er sich an den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. Nachdem sich Frau Mag.<sup>a</sup> Barbara Spielmann sowie Herr Mag. Anton Spielmann, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Mathias Kapferer, mit Schreiben vom 31.5.2021 direkt an den Bürgermeister und die GemeinderätInnen gewandt haben, stellt er namens des Widmungswerbers, seinerseits einige Dinge richtig. Das Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Andreas Brugger wird von Gemeinderätin Andrea Eberle vorgelesen.

Von DI Friedrich Rauch / PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Innsbruck, wurde nachstehende raumplanungsfachliche Beurteilung zu den eingebrachten Einwendungen abgegeben und vorgetragen:

## **1 Auftrag**

Raumplanungsfachliche Beurteilung der in der öffentlichen Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes, eFwp 303-2021-00001 eingebrachten Einwendungen.

## **2 Einwendungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

- 1) Heinz Baumgartner, Gröbentalweg 9a, 6070 Ampass, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 31.5.2021
- 2) 7 gleichlautende Stellungnahmen zur Auflage des Entwurfes, unterfertigt von insgesamt 40 Personen, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 31.5.2021
- 3) Mag Matthias Kapferer, Rechtsanwalt, in Vertretung von Mag.<sup>a</sup> Barbara Spielmann und Mag. Anton Spielmann, Ampass, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 1.6.2021

## **3 Verwendete Unterlagen**

- [1] HBLFA Raumberg - Gumpenstein: Ersuchen um Amtshilfe im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Kaltenhauser Rudolf, 6070 Ampass; Verfasser: Ing. Eduard Zehntner; Irdning, März 2017; im Auftrag der Gemeinde Ampass
- [2] Landwirtschaftskammer Niederösterreich: Emissionstechnische Beurteilung - Ergänzung zum Gutachten 625/3.2/2017/Ze; Verfasser: Ing. Gottfried Etlinger; St. Pölten, Jänner 2021; im Auftrag der Gemeinde Ampass
- [3] HBLFA Raumberg - Gumpenstein: Kaltenhauser Rudolf: Änderung des Flächenwidmungsplanes - lärmtechnische Stellungnahme, GZl 1175/Kr/Mail; Verfasser: Michael Kropsch, MBA; Irdning, 18.6.2021; im Auftrag der Gemeinde Ampass

#### **4 Inhalte der Einwendungen und raumplanungsfachliche Beurteilung**

In folgenden werden die Inhalte der Einwendungen, soweit raumplanungsfachlich von Relevanz, kurz dargestellt. Andere Punkte der Einwendungen, die sich nicht auf raumplanungsrelevante Sachverhalte beziehen, werden nicht angeführt und nicht behandelt. Insbesondere wird nicht zu rechtlichen Fragen Stellung genommen, da der Verfasser keine juristische Ausbildung hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kurzdarstellung der Inhalte der Einwendungen lediglich dazu dient, den direkten Konnex zwischen Einwendung und raumplanungsfachlicher Stellungnahme herzustellen. Die Kurzdarstellung ersetzt nicht das Studium der Einwendungen und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Darstellung der Einwendungen dar.

Der Darstellung der raumplanungsrelevanten Inhalte der Stellungnahme folgt jeweils die raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung,

##### **Einwendungen Heinz Baumgartner:**

Es wird eine sehr große Belastung durch den geplanten Stall mit Mastviehbetrieb befürchtet. Der Gemeinderat würde an gleicher Stelle einen handwerklichen Betrieb, wie eine Tischlerei oder Schmid nicht erlauben. Eine Tischlerei am ggst. Standort sei bereits einmal abgewiesen worden.

Ein Mastbetrieb mit Intensivtierhaltung in der vorgesehenen Größenordnung würde mit Sicherheit eine starke Geruchsbelastung und mehr Lärmentwicklung verursachen. Wenn eingewendet würde, dass da bereits immer ein Stall gewesen wäre, so hätten sich die Zeiten geändert. Es würden auch andere Flächen für die Hofstelle zur Verfügung stehen.

##### *Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Bezüglich der angesprochenen Möglichkeit einer Ansiedlung eines Tischlereibetriebes o.ä. ist darauf hinzuweisen, dass

- der seit langem bestehende Landwirtschaftsbetrieb am bestehenden Standort zeitgemäß adaptiert wird, es sich daher im Gegensatz zu einer Tischlerei etc. um keine Neugründung eines Betriebes am ggst. Standort handelt und
- eine Hofstelle mit Tierhaltung in einem Dorf keine ungewöhnliche oder nicht erwartbare Nutzung darstellt.

Gemäß der emissionstechnischen Beurteilung vom 13.1.2021 der von der Gemeinde Ampass zur Beurteilung der möglichen Geruchsimmissionen beigezogenen Landwirtschaftskammer Niederösterreich [2] wird von folgendem derzeitigen und künftigen Tierbestand ausgegangen:

Tierart	Römerstr. 4		Römerstr. 6		neuer Stall	Summe Ställe	
	dzt	künftig	dzt	künftig		dzt	künftig
Kälber	19	0	0	0	18	19	18
Rindermast >1J	14	0	5	0	18	19	18
Rindermast 1- 2J	13	0	0	0	18	13	18
Kühe > 2J	4	0	0	0	4	4	4
Summe Rinder	50	0	5	0	58	55	58
Legehennen			100	100	0	100	100
Pferde			3	3	0	3	3
Mastschweine			6	6	0	6	6

Somit erhöht sich die Zahl der Rinder von 55 auf 58, die Zahl der anderen Tierarten bleibt gleich. Damit bleibt die Zunahme der Tierzahl in einem engen Rahmen. Durch den Neubau des Stallgebäudes mit geschlossenem Festmistlager und geschlossener Güllegrube und gleichzeitig der Aufgabe des Stalles Römerstraße 4 reduziert sich die Geruchszahl gemäß der Immissionsberechnung von bisher 11,5 auf künftig 9, d.h. dass trotz einer - geringen - Anhebung der Zahl der gehaltenen Tiere die Geruchszahl deutlich abnimmt. Für die vom Einschreiter befürchtete sehr große Belastung liegt daher kein Beleg vor.

Grundsätzlich ist die Tierzahl durch die Widmung nicht limitiert. Aufgrund der Fläche der Neuwidmung und bei Einhaltung der diversen Vorgaben zur Tierhaltung ist jedoch davon auszugehen, dass keine, über die geplante Tierzahl wesentliche Erhöhung der Anzahl der gehaltenen Tiere möglich ist.

Hinsichtlich des Hinweises, dass andere Flächen für die Errichtung des Stalles zur Verfügung stünden, ist darauf hinzuweisen, dass

- bei Rinderhaltung die unmittelbare Nachbarschaft von Wohnteil und Wirtschaftsteil als eine wesentliche Voraussetzung für eine einerseits effiziente und andererseits am Tierwohl orientierte Tierhaltung gilt,
- eine Aussiedlung des Stalles daher auch die Neuerrichtung des Wohnteiles beim neuen Stallgebäude erfordern würde und
- der Verbleib der Landwirtschaft im Siedlungsverband eines Dorfes, wenn die benötigten Flächen bereitgestellt werden können und keine wesentlichen Nutzungskonflikte zu erwarten sind, den Zielen der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der Vermeidung der Zersiedelung (§ 27 Abs. 2 lit a TROG), der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete (§ 27 Abs. 2 lit h TROG), der Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne (§ 27 Abs. 2 lit o TROG) in hohem Maße entspricht.

**Aus den Ausführungen des Einschreiters sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.**

**Gleichlautende Einwendungen von 40 Einschreibern:**

Die Unterfertiger sprechen sich gegen die geplante Sonderflächenwidmung Stallgebäude mit Nebengebäuden und Nebenanlagen und gegen die Widmung von Teilflächen von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet aus. Es wird eine unannehmbare Zunahme der Geruchs- und Lärmbelastung befürchtet.

*Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Für die Befürchtungen werden keinerlei belastbare Belege angeführt. Wie den unter Kap. 3 angeführten Untersuchungen und Gutachten zu entnehmen ist, ist durch das neue Stallgebäude in Verbindung mit der Stilllegung des Stalles Römerstraße 4 trotz geringfügiger Erhöhung der Tierzahl eine Reduktion der Geruchszahl zu erwarten bzw. liegen die zu erwartenden Lärmmissionen deutlich unter den Beurteilungspegeln gem. § 37a TROG 2016 für die umliegenden Wohngebietswidmungen.

Da den vorliegenden Gutachten, die die Vertretbarkeit des Widmungsvorhabens hinsichtlich Geruchs- und Lärmbelastung bestätigen, keine Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegenstehen und seitens der Einschreiter lediglich allgemeine Befürchtungen geäußert werden, ergeben sich aus den Ausführungen der Einschreiter keine Einwände, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.

**Einwendungen RA Mag. Kapferer, in Vertretung von Mag.<sup>a</sup> und Mag. Spielmann:**

Es wird im folgenden auf die Punkte der inhaltlichen Stellungnahme (Punkt 4 der Einwendung von RA Mag. Kapferer) eingegangen.

Pkt a) Fehlendes Projekt

Es gäbe kein der Öffentlichkeit bekanntes und durch den Antragsteller als verbindlich erklärtes Projekt. Durch die Umwidmung sei künftig jede Form eines Stallgebäudes dort grundsätzlich zulässig. Um die Auswirkungen des Projektes beurteilen zu können, müsse dieses verbindlich und im Hinblick auf sämtliche zur Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte wesentlicher Parameter bekannt sein.

*Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Die Flächenwidmung eines Bauplatzes bestimmt die künftig zulässige Nutzung, legt aber nicht die Größe oder konkrete Ausformung eines Vorhabens fest. Dazu ergeben sich konkrete Vorgaben aus der Tiroler Bauordnung, einem allfälligen Bebauungsplan bzw. aus sonstigen, bei einem Bauvorhaben einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen wie gewerberechtliche Bestimmungen, OIB-Richtlinien etc. Bei einer Widmung eines Bauplatzes als Wohngebiet ist die künftige Nutzung festgelegt, die Widmung trifft jedoch keine Aussage über die Größe eines Wohngebäudes, dessen äußere Form, Fassadengestaltung, Art der Beheizung o.ä. Ähnlich bestimmt auch die Widmung eines Bauplatzes als Gewerbegebiet nicht bereits die Art des Betriebes bzw. dessen bauliche Dimensionierung. Das konkrete Vorhaben ist gemäß den jeweils zutreffenden Bestimmungen der Bauordnung, der Gewerbeordnung etc. auf seine Verträglichkeit zu prüfen.

Es darf noch auf die Bestimmung des § 35 Abs. 4 TROG verwiesen werden, wonach die Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung nach der Art, dem Verwendungszweck und den Verkehrsauswirkungen der jeweiligen baulichen Anlage

sowie nach jenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, deren Durchführung technisch möglich und rechtlich sichergestellt ist, zu beurteilen ist. Im Bauverfahren werden daher entsprechende Auflagen zu erteilen sein, die die Vermeidung erheblicher Emissionen bewirken.

#### Pkt b) Geruchsbelästigung

Es würde zunächst eine verbindliche Festlegung des aktuellen Niveaus der Geruchsbelästigung benötigen, um beurteilen zu können, ob es künftig zu einer Erhöhung komme.

Die weiteren Ausführungen in diesem Abschnitt betreffen rechtliche Fragen, die vom Verfasser nicht zu beantworten sind.

#### *Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Das vorliegende Gutachten zur Thematik Geruchsbelastung [1] stellt anhand der aktuellen Tierzahl und der technischen Gegebenheiten des bestehenden Betriebes das aktuelle Niveau der Geruchsbelastung fest - Geruchszahl der Objekte Römerstraße 4 und Römerstraße 6 zusammen 11,5 - und stellt dieser die Geruchszahl des neuen Stallgebäudes und des Stalles Römerstraße 6 bei Auflassung des Stalles Römerstraße 4 mit einer künftigen Geruchszahl von 9,0 gegenüber. Die vom Einschreiter monierten Entscheidungsgrundlagen liegen daher vor und belegen eine deutliche Reduktion der Geruchsbelastung gegenüber dem Bestand.

#### Pkt c) Lärmbelästigung

Es sei den Unterlagen nicht zu entnehmen, von welcher Lärmbelästigung beim zukünftigen Stallgebäude auszugehen sei bzw. *wie der Betrieb zwischen beibehaltenem Stall am Standort Römerstraße 6, einem allfällig neu zu adaptierenden Stallgebäude mit Standort Römerstraße 4 und dem neuen Stallgebäude auszugehen ist* (kursiv: wörtliches Zitat).

Es sei unklar wie die Zu- und Abfahrten zum Stallgebäude bzw. zum gesamten landwirtschaftlichen Betrieb zukünftig erfolgen sollen. Die angestrebte Flächenwidmung würde jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Stallgebäudes zulassen, sodass jederzeit auf Milchwirtschaft umgestellt werden könne. Das würde dazu führen, dass sowohl in den Morgen- wie in den Abendstunden die Abholung der Milch wahrscheinlich durch LKW über die angrenzende Landesstraße erfolgen müsse. Dass damit durch den Betrieb des Stallgebäudes eine extreme Lärmbelästigung einhergehe, verstehe sich von selbst. Diese Thematik sei durch kein Gutachten geprüft worden.

#### *Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Zur Thematik der Lärmbelastung liegt mittlerweile ein Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass die Lärm-Beurteilungspegel gem. § 37 Abs. 4 TROG im Bereich der umliegenden Wohnbebauung beim Betrieb des Stalles deutlich unterschritten werden. Der Verweis des Einschreiters auf ein allfällig neu zu adaptierendes Stallgebäude Römerstraße 4 ist entbehrlich, da sich der Widmungswerber vertraglich verpflichtet hat, diesen Stall stillzulegen.

Inwieweit aus der Zufahrt zum Stallgebäude eine unvertretbare Lärmbelastung zu erwarten wäre, wird vom Einschreiter nicht dargestellt. Unabhängig davon, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen keine Milchwirtschaft geplant ist, kann aus einer ein- oder zweimaligen Zufahrt eines



LKW von der Landstraße, auf der keinerlei Verkehrsbeschränkung im Sinne einer Tonnagebegrenzung o.ä. besteht, keine erhebliche Lärmbelastung abgeleitet werden. Dafür, dass sich aus dem Betrieb des Stallgebäudes eine extreme Lärmbelastung ergäbe, bleibt der Einschreiter jeden Nachweis und jede nachvollziehbare Argumentation schuldig.

#### Pkt d) Wirtschaftliche Aspekte

Der Gemeinderat würde die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit § 36 Abs. 2 lit a TROG, d.h. dem Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen, insbesondere für Zwecke der Wirtschaft, befürworten. Es sei aus den Unterlagen nicht erkennbar, von welchen konkreten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei dem Umwidmungsbegehren ausgegangen werde. Weder würden konkrete Zahlen über die geplante Größenordnung des landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Ertragsfähigkeit noch Kosten des geplanten Umbaus genannt. Es müsse auch eine Alternativenprüfung stattfinden, mit welchem Aufwand bei einer Adaptierung / Sanierung am bestehenden Standort Römerstraße 4 und 6 zu rechnen sei.

#### *Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Wie der Einschreiter selbst erwähnt, liegen zwei Stellungnahmen des agrarwirtschaftlichen Sachverständigen vor, die die betriebliche Notwendigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Vorhabens bestätigen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gemeinderat die Beurteilung des agrarwirtschaftlichen Amtssachverständigen in Zweifel ziehen sollte bzw. wie der Gemeinderat in der Lage wäre, die Beurteilung des Sachverständigen inhaltlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Analog dazu müsste der Gemeinderat auch eine Stellungnahme des Sachverständigen des Forttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung betr. Gefahrenzonen oder die Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen zur Lage an der Landesstraße in Zweifel ziehen bzw. selbst überprüfen.

Das TROG sieht für die Widmung von Sonderflächen gem. § 47 kein Erfordernis einer eigenen Wirtschaftlichkeitsberechnung vor. Derartige Erfordernisse gelten für die Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe (§ 48 Abs. 5 TROG 2016) und für die Widmung einer Sonderfläche für Hofstellen bei der Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes (§ 44 Abs. 1 lit d.3 TROG 2016). Gleiches gilt für die vom Einschreiter geforderte Alternativenprüfung, für die es im TROG keine Grundlage gibt. Vom agrarwirtschaftlichen Sachverständigen wurde bestätigt, dass der bestehende Stall beim (für die Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz vorgesehenen!) Gebäude Römerstraße 4 nicht in den heutigen Anforderungen entsprechender Weise adaptiert werden kann.

#### Pkt e) Alternative Standorte

Mit Verweis auf § 27 Abs. 2 lit d TROG (Anmerkung: Ziel der weitestmöglichen Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen) erklärt der Einschreiter, dass der Antragsteller selbst über geeignete Ersatzflächen verfüge, die eine Verwirklichung jeglichen Viehbetriebs ohne Beeinträchtigung anderer Grundstücke ermöglichen würde.

Bezüglich der zumutbaren Ortsüblichkeit einer Belastung wird darauf verwiesen, dass derzeit von einer grünen Wiese auszugehen sei. Es bestünde die Gefahr, dass ein völlig neuer und für Ampass ungewöhnlich großer Mastbetrieb mit Intensivtierhaltung an einem Standort verwirklicht werde, der bisher als Streuobstwiese genutzt wurde. Dies führe zu massiven Nutzungskonflikten für sämtliche umliegenden Liegenschaften, aber auch für die Gemeinde Ampass selbst.

### *Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Der Einschreiter übersieht, dass das von ihm genannte Ziel gem. § 27 Abs. 2 TROG 2016 eines von insgesamt 15, in § 27 Abs. 2 TROG genannten Zielen der örtlichen Raumordnung ist. Diese Ziele stehen teilweise in Konkurrenz und in Widerspruch zueinander. So steht die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung in einem absoluten Konflikt zum Ziel der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen, sofern eine Baulanderweiterung zulasten landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Die Errichtung eines Gebäudes steht häufig in strukturellem Konflikt zum Ziel der Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile gem. § 27 Abs. 2 lit j TROG. Die vom Einschreiter vorgeschlagene Aussiedlung der Hofstelle auf weit abseits einer Wohnbebauung gelegene Flächen bedeutet einen neuen Siedlungsansatz im Bereich bisher un bebauter Flächen, zusätzlichen Verkehr und steht jedenfalls im teilweisem Widerspruch zum Ziel der Verhinderung der Zersiedelung durch bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung (§ 27 Abs. 2 lit a TROG). Gemäß § 27 Abs. 2 TROG 2016 stehen die Ziele der örtlichen Raumordnung nebeneinander. Dass dem Ziel der Vermeidung von möglichen Nutzungskonflikten der absolute Vorrang vor allen andern Zielen zukäme, ist dem Zielkatalog des TROG nicht zu entnehmen und würde eine an den Zielen der örtlichen Raumordnung orientierte Siedlungsentwicklung verunmöglichen. Eine strikte räumliche Trennung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Erholen, Versorgen und Kommunizieren, die sich gegenseitig beeinflussen und deren räumliche Nachbarschaft mit gewissen Belastungen verbunden ist, würde zu einer massiven Zersiedelung mit massiv erhöhtem Verkehrsaufkommen führen und zu den Zielen der örtlichen Raumordnung in klarem Widerspruch stehen.

Eine Aussiedlung des Stallgebäudes bedeutet zwingend auch die Aussiedlung des Wohnteils der Hofstelle, da in der Rinderhaltung die unmittelbare Nachbarschaft zum Stall von maßgeblicher Bedeutung für das Tierwohl ist. Eine Aussiedlung stellt daher auch finanziell ganz andere Anforderungen an den Betrieb. Im gegenständlichen Fall ist weder von den betrieblichen Voraussetzungen noch von den zu erwartenden Nutzungskonflikten die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit einer Aussiedlung erkennbar. Die vom Einschreiter befürchteten massiven Nutzungskonflikte sind gemäß den vorliegenden Gutachten zur Geruchs- und Lärmbelästigung nicht gegeben und nicht zu erwarten.

### Pkt f) Besondere Immissionsschutzprüfung

Der Einschreiter verweist auf § 33 Abs. 3 lit a TBO 2018 und leitet daraus ab, dass in einem Widmungsverfahren bezogen auf ein detailliert beschriebenes Bauvorhaben zu klären sei, inwieweit die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit den Bestimmungen des TROG in Einklang zu bringen sei.

Bisher sei die besondere Insellage des ggst. Grundstücks mitten in Ampass nicht beachtet worden. Es wäre nicht geprüft worden, inwieweit die sonstigen mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Auswirkungen zu einer Versagung der Flächenwidmung führen müssten.

In der Stellungnahme der Fa. Planalp zur Widmungsänderung würde jegliche konkrete Begründung fehlen, weshalb eine Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des ÖRK gegeben sei.

Es wäre der Beschlussfassung nicht zu entnehmen, wie weit etwa die Gesamtgeruchszahlen richtig und nachvollziehbar berechnet worden seien und auf welcher Berechnungsgrundlage. Auch

die konkreten verbindlich festgelegten Zahlen der Tierhaltung seien der Beschlussfassung nicht zu entnehmen.

Es werde in der Stellungnahme des Raumplaners weder konkretisiert, welche Nutzungskonflikte geprüft worden seien und von welchen aktuellen Nutzungskonflikten überhaupt auszugehen sei.

Das konkrete Konzept der Lagerung des Festmistes sei nicht bekannt, es werde nur behauptet, dass es zu einer deutlichen Reduktion der Geruchsbelastung käme.

Hinsichtlich der Verkehrserschließung werde darauf verwiesen, dass gemäß Stand 2016 hinsichtlich der beiden genehmigten Zufahrten keine Einwände erhoben würden. Gleichzeitig werde von einer Projektänderung gesprochen, deren Auswirkungen auf die Erschließung nicht geprüft worden seien.

#### *Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Hinsichtlich der Forderung, dass ein detailliert beschriebenes Bauvorhaben Voraussetzung für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sei, darf auf die Ausführungen zu Punkt a) verwiesen werden. Im konkreten Fall liegen konkrete Angaben zur bestehenden und zur künftigen Tierzahl sowie zur technischen Konzeption des geplanten Stallgebäudes vor, die die Grundlage der beiden vorliegenden Gutachten [1, 3] zur Geruchsbelastung und zur Lärmbelastung bilden. Die beiden Gutachter waren offensichtlich in der Lage, anhand der vom Projektwerber bereitgestellten Informationen eine den einschlägigen Richtlinien und Berechnungsverfahren entsprechende Beurteilung der Emissionen bzw. der Immissionen vorzunehmen. Die mehrfach vom Einschreiter erhobene Forderung, der Gemeinderat müsse die Plausibilität der Gutachten prüfen, ist nicht nachvollziehbar bzw. geht offensichtlich von der Annahme aus, dass die von den Gutachtern beurteilten Sachverhalte von den Gemeindefachleuten geprüft und für zutreffend oder nicht zutreffend beurteilt werden könnten. Diese Annahme setzt voraus, dass die Gemeinderäte in den von den Gutachtern behandelten Fachbereichen zumindest das gleiche Fachwissen haben. Eine derartige Annahme ist absolut realitätsfremd und hätte letztlich zur Folge, dass es keinerlei Gutachter bedarf, da die Gemeinderäte ohnehin in der Lage sein müssen, die - durchaus komplexen - Sachverhalte selbst sachgerecht zu beurteilen.

Die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde in der raumplanungsfachlichen Stellungnahme zur Widmungsänderung auf den Seiten 6 und 7 in 6 Gliederungspunkten begründet. Der Vorwurf der fehlenden Begründung ist unerklärlich.

Der Vorwurf, es wäre in der raumplanungsfachlichen Stellungnahme nicht angeführt, welche Nutzungskonflikte geprüft worden seien und von welchen Konflikten überhaupt auszugehen sei, ist unzutreffend. Auf Seite 7 der Stellungnahme wird ausführlich auf die mögliche Geruchsbelastung eingegangen. Nicht angeführt sind allfällige Nutzungskonflikte durch Lärm. Dazu liegt mittlerweile ein eigenes Lärmgutachten [3] vor, das belegt, dass durch den Betrieb des Stalles keine wesentliche Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten ist und dass die für eine Wohngebietswidmung maßgebenden Beurteilungspegel an den umliegenden Bauplätzen mit Wohngebietswidmung in allen maßgebenden Betrachtungszeiträumen (tags, abends, nachts) deutlich unterschritten werden.

Betreffend der Verkehrserschließung wurde, bezogen auf das aktuelle Widmungsvorhaben, eine Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck Straßenbau eingeholt, in der keine Einwände gegen die geplante Verkehrserschließung erhoben werden.

**Aus den Ausführungen des Einschreiters sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.**

.....

Diskussion und Wortmeldungen:

GR Helmut Prantl: möchte wissen, ob es schon einen Plan zum Projekt gibt; was passiert im Falle, dass sich der Verwendungszweck für das Gebäude später ändert? Z.B. Umstellung auf Schweinhaltung; die Geruchsbelästigung wäre dann ein Vielfaches. DI Rauch: ein Rinderstall hat andere Anforderungen wie ein Schweinestall; es wäre eine baubewilligungspflichtige Umbaumaßnahme mit allen diesbezüglichen Erfordernissen; so müssten zB. neue Gutachten eingeholt werden. Ob die vorgegebenen Geruchszahlen einzuhalten wären, ist fraglich. Zum Thema Stallgebäude gibt es einen skizzenhaften Entwurf, der den Gutachtern für die Beurteilung zu Grunde lag. Im Bauverfahren wird dann zu prüfen sein, ob die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Entwurfs beinhaltet sind.

GR Prantl: wenn das Gebäude dann schon einmal steht, wird das sehr heikel; man kann dem Bauern dann nicht einfach den Stall wegnehmen. DI Rauch erklärt: wenn der Verwendungszweck eines Stalles geändert werden soll, so ist das in jedem Fall bewilligungspflichtig und nicht einfach so machbar.

BgmStv. Johannes Wolf: in den Erläuterungen des DI Rauch ist die genaue Anzahl der Pferde, Schweine und Hühner angeführt; dies spiegelt sich jedoch in der geschlossenen Vereinbarung nicht wieder; es war ein großes Anliegen, die Anzahl der Tiere im Altbestand festzuhalten. Dazu DI Rauch: der Vertrag sieht vor, dass der Stall im Haus Römerstraße 4 stillgelegt wird; für Römerstraße 6 und das neue Stallgebäude ist nichts festgelegt. GR<sup>in</sup> Korin: wie soll das geprüft werden, wenn mehr als 58 Stück gehalten werden? DI Rauch: eine wesentliche Projektänderung bedarf einer Aktualisierung der Gutachten - die Geruchszahlen müssen eingehalten werden. BgmStv. Wolf: die Gutachten von Ing. Klammer beziehen sich meistens auf das Jahr 2016, wo noch keine Rede davon war, einen Stall still zu legen.

GR<sup>in</sup> Maria Korin: Frage an den Raumplaner ob er einen Bebauungsplan forcieren würde. DI Rauch: die Möglichkeit für die Erlassung eines Bebauungsplanes für ein Stallgebäude besteht. Beim derzeitigen Projektstand wäre es noch etwas schwierig; nach Vorliegen eines Projektes wäre es aber machbar.

GR Gebhard Schmiederer: die Geruchszahl geht von 11,5 auf 9 herunter; der Gemeinderat hat keine Einwirkungen darauf was auf Römerstraße 6, Gp. .72 passiert; der Grundriss vom Haus ist etwa ident der Bauparzelle, ca. 600 m<sup>2</sup> - von insgesamt ca. 4.000 m<sup>2</sup>; auf den restlichen Flächen kann gemacht werden was will. Zum Projektstand gibt es scheinbar Skizzen - wir haben überhaupt keine Ahnung und keine Handhabung wie das überhaupt aussieht. Im Bauverfahren ist der Gemeinderat komplett außen vor; da kann der Bürgermeister baurechtlich machen was er will - davor geht ihm der „Reiss“. Ist daher der Bebauungsplan zu empfehlen oder ist er nicht zu empfehlen? DI Rauch: das ist eine Entscheidung des Gemeinderates - ist zwar unüblich im Sinne des § 47 TROG - aber steht dem Gemeinderat zu. GR Schmiederer sieht kein Problem für einen Bebauungsplan, zumal auch die Bauwerber feststellen, dass sich nichts ändern wird.

Der raumordnungsfachliche Sachverständige DI Friedrich Rauch verlässt die Sitzung.

Der Bürgermeister bittet um weitere Wortmeldungen und bietet bei dieser Gelegenheit an, die Wortmeldungen der Sitzung vom 22.7.2021 in dieses Protokoll zu übernehmen, was angenommen wird.

BgmStv. Johannes Wolf: versteht nicht warum man die Vereinbarung nach § 33 TROG nicht verbessern kann: Anzahl der Tiere aufnehmen, was passiert mit der alten Hofstelle wirklich, ein Teil wird stillgelegt, der andere bleibt bestehen, zwei Miststätten bleiben bestehen; mit verschiedenen Geräten wird von A nach B gefahren und wieder zurück - die Streitereien wegen dem Hof Truck mit den Nachbarn sind bekannt - keiner kann sagen, ob eine Miststätte geschlossen wird - es entsteht eine weitere Miststätte - Alt und Neu wurden in den Gutachten nie berücksichtigt. Die Erweiterung des Bestandes an der Römerstraße ist offen; die Abteilung Raumordnung hat vorgeschlagen, die neue und die alte Hofstelle in eine einheitliche Sonderflächenwidmung zu geben. Zumindest die alte Hofstelle sollte eine einheitliche Widmung erhalten; insgesamt sollte sich nur eine neue Hofstelle ergeben. Die Adaptierung des Altbestandes wäre möglich; Alternativflächen wären vorhanden; 3000 m<sup>2</sup> werden gewidmet mit Null Kompensation.

Der Bürgermeister fragt GR Wolf, ob nicht auch er schon etwas gewidmet bekommen hat? Wolf spricht von ein paar Quadratmetern.

GR Alois Strassegger: Frage an BgmStv. Wolf - hat es das alles im Jahr 2016, wo er zustimmte nicht gegeben? - da hat er nie etwas gesagt - warum jetzt? BgmStv. entgegnet, dass sich die Situation maßgeblich geändert hat.

GR Gebhard Schmiederer: erklärt, dass Herr Dr. Spielmann bei der letzten Sitzung dabei war; bei dieser Sitzung ist er leider nicht dabei, was aus seiner Sicht etwas schwierig ist. Herr Dr. Spielmann hat gebeten, eine schriftliche Stellungnahme von ihm zu verlesen. GR Schmiederer verliest die schriftliche Stellungnahme vollinhaltlich. Diese Stellungnahme ist eine Entgegnung zur „Richtigstellung“ des RA Dr. Andreas Brugger vom 20.7.2021, zur Stellungnahme von Mag. Anton und Barbara Spielmann, vertreten durch RA Mag. Mathias Kapferer.

GR<sup>in</sup> Andrea Eberle: fragt GR Schmiederer, ob er diese Stellungnahme vor der Sitzung durchgelesen hat; GR Schmiederer erklärt, dass Schreiben nur überflogen zu haben. GR<sup>in</sup> Eberle findet es nicht in Ordnung, dass diese Stellungnahme verlesen wurde, nachdem der Raumplaner DI Friedrich Rauch die Sitzung mit Zustimmung des Gemeinderates bereits verlassen hat. So wurde ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme genommen.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass die Wortmeldungen der Sitzung am 22.7.2021 übernommen werden, wie folgt:

BgmStv. Wolf Johannes: dass der derzeitige Stall nicht mehr zeitgemäß ist, ist bekannt und unbestritten. Dass das bestehende Gebäude - wie der Raumplaner sagt - nicht adaptiert werden kann, stimmt sicher nicht. Jedes Gebäude kann adaptiert und erweitert werden; die Kosten sind eine andere Frage. BgmStv. Wolf weist auf den zwischen Gemeinde und dem Widmungswerber geschlossenen Vertrag hin; er hat sich mit diesem Vertrag beschäftigt, den er erst 5 Tage vor der damaligen Sitzung erhielt - ein schmaler Zeitraum um den Vertrag ordentlich zu hinterfragen. Viele Fragen haben sich aufgetan. Die Vorgänge betreffend die Gebäude Römerstraße 4 und Römerstraße 6 hat er damals schon nicht verstanden und heute auch noch nicht. Ein Teil der alten Hofstelle bleibt in Betrieb, ein Teil wird geschlossen; fragt den Raumplaner, ob der

jetzt vorhandene Misthaufen bestehen bleibt oder nicht. Der Raumplaner erklärt, dass aus Sicht des agrarwirtschaftlichen Gutachters beim neuen Stall von einem geschlossenen Gülle- und Festmistlager ausgegangen wird; das führt zu einer Verbesserung/Reduzierung der Geruchsbelastung. Er ist jedenfalls nicht Sachverständiger zu diesen Themen und kann das auch nicht beurteilen, deswegen gibt es dazu eben spezielle Gutachten. Nachdem der alte Stall stillgelegt wird, geht er aber davon aus, dass dies auch für den Misthaufen gilt. Weiters erklärt DI Rauch, dass diese Themen im Bauverfahren zu beurteilen sein werden. Eine landwirtschaftliche Widmung bedeutet nicht, dass man dort alles machen kann, was irgendwie mit Landwirtschaft zu tun hat. BgmStv. Wolf geht davon aus, dass der alte Misthaufen bestehen bleibt, weil im alten Stall nach wie vor Pferde, Mastschweine und Hühner gehalten werden. Der Raumplaner kann das nicht beurteilen. BgmStv. Wolf glaubt, dass genau das vertraglich geregelt hätte werden müssen, damit man weiß, was einen zukünftig erwartet. Des Weiteren gibt es für den alten Stall keine Obergrenze was die Tierzahl betrifft - da kann alles gemacht werden. DI Rauch stellt dazu fest, dass man in einem Stall nicht beliebig viele Tiere halten kann, zumal es dafür Vorschriften gibt. Jedenfalls wird insgesamt die Geruchszahl von 11,5 auf 9 sinken, wodurch es zu einer deutlichen Verbesserung kommt.

Der Bgm. erklärt dazu, dass die Tierzahlen des verbleibenden Altbestandes im Gutachten exakt definiert sind.

Dazu Frau Sonja Kaltenhauser als Zuhörerin, Gattin des Widmungswerbers: im Altbestand befinden sich jetzt 3 Pferde und 6 Schweine, das bleibt auch so. Derzeit werden zwei Ställe bewirtschaftet und zwar auf Römerstraße 6 und Römerstraße 4. Der Stall Römerstraße 6 bleibt, der Stall auf Römerstraße 4 wird durch den neuen Stall ersetzt - das ist alles. BgmStv. Wolf: der Vertrag wurde zur späteren Handhabung gemacht. Das Gutachten wird hernach, keinen Menschen mehr interessieren. GR Rupert Oberhauser: der Vertrag regelt klar, dass der Stall auf Römerstraße 4 stillgelegt wird; BgmStv. Wolf: es stehen 4.000 m<sup>2</sup> landwirtschaftliches Mischgebiet zur Verfügung wo man erweitern kann wie man will.

BgmStv. Johannes Wolf: hat heute bei der Fachabteilung im Land telefonisch um Auskunft er sucht. Dabei wurde mitgeteilt, dass eine Vorprüfung beim Land durchaus üblich ist. Er würde darum bitten, bzw. stellt den Antrag, den Vorgang an das Amt der Landesregierung zur Vorprüfung zu schicken. GR Oberhauser erinnert daran, dass dieser Antrag schon einmal gestellt und in der Folge abgelehnt wurde. Bgm. Kirchmair: auch er war in der Abteilung Raumordnung und führte ein Gespräch mit Dr. Hollman und Herrn Hechenberger; dabei wurde festgestellt, dass es gegenüber dem ersten Projekt eine gravierende Änderung insoweit gibt, als nunmehr vertraglich festgelegt ist, dass der alte Stall geschlossen werden muss; dadurch wird die Widmung akzeptabel.

BgmStv. Johannes Wolf nimmt Bezug auf das Schreiben des RA Dr. Brugger und fragt, ob das Gebäude wirklich unter Denkmalschutz steht. RA Dr. Brugger stellt fest: das Gebäude stammt aus dem Jahr 1640; es gibt eine Vorbegutachtung; im Falle eines Abbruchs bedarf es der Bewilligung der Gemeinde; dabei kommt es erfahrungsgemäß zu einem Einspruch des Denkmalamts - ein Abbruch ist dann nicht möglich.

GR Gebhard Schmiederer: zu Römerstraße 4: an Hand des Luftbildes stellt GR Schmiederer fest, dass der Anteil der Römerstraße 4 an der Gesamtfläche ungefähr 15 % ausmacht; das sind ca. 600 m<sup>2</sup>. Die restlichen ca. 3.400 m<sup>2</sup> sind nicht vom Vertrag betroffen und frei verfügbar. BgmStv. Wolf möchte noch einmal zu Protokoll geben, dass er am Tag der letzten Sitzung bei der Familie Kaltenhauser war, um darüber zu sprechen, ob nicht doch eine Kompensation möglich wäre, z.B. bei der Viertelsäule. GR<sup>in</sup> Maria Korin: wäre es möglich, sich doch noch mit dem Raumordnungsausschuss und der Familie Kaltenhauser zu besprechen. GR Schmiederer: würde eine Befassung des Ausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit begrüßen, zumal bislang noch kein vernünftiges Gespräch geführt wurde. GR Schmiederer fragt den Bürgermeister was er dazu sagt, dass er ihm vor mehreren Monaten mitteilte, was er von dem Stallbau haltet - nämlich genau gar nichts. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass er das auf die wirtschaftliche Situation der Bauern im Allgemeinen bezogen hat. Wenn die Familie Kaltenhauser einen Stall bauen will, bleibt ihr das natürlich unbenommen. GR Schmiederer: nicht geklärt und interessant ist die rechtliche Situation; beim letzten Verfahren gab es diesbezüglich große Probleme. An den Raumplaner stellt GR Schmiederer die Frage, wie groß darf gebaut werden; muss ein Bebauungsplan gemacht werden, oder muss das Raumordnungskonzept geändert werden? DI Rauch: grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung. Wenn es der Gemeinderat wünscht, kann auch ein Bebauungsplan gemacht werden; eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht aber nicht. GR Schmiederer: der Gemeinderat hat auf Größe, Höhe etc. des Bauwerkes keinen Einfluss; eine Bebauungsplan-Pflicht ist zu erlassen. Welche Nutzung ist möglich? DI Rauch: die Widmung gibt nicht vor, welche Tierart gehalten wird. Was passiert mit den vorhandenen bestehenden landwirtschaftlichen Flächen, das sind ca. 4.000 m<sup>2</sup>, wovon jetzt ein kleiner Teil Stall ist. Auf den Flächen kann er gar alles machen. Eine Kompensation, wie von BgmStv. Wolf angesprochen, wäre denkbar und zu überlegen. Der jetzige Stall Römerstraße 4 liegt nicht allzu nahe an den Anwohnern; der neue Stall rückt wesentlich näher an bestehende Wohngebäude, z.B. das Wohnhaus Römerstraße 3a. Die Familie Kaltenhauser hätte sehr viele Grundstücke wo sie hin bauen und sich ein Paradies schaffen könnte.

GR<sup>in</sup> Gabriele Hall: empfiehlt GR Schmiederer, er solle nicht vor anderen, sondern vor seiner eigenen Tür kehren.

GR<sup>in</sup> Maria Korin: Frage an Frau Sonja Kaltenhauser warum sie den Stall ausgerechnet an der Stelle bauen, wo so viel andere gewidmeten Flächen zur Verfügung stehen. Frau Kaltenhauser erklärt, dass an anderer Stelle noch mehr Anrainer bzw. Wohnhäuser betroffen wären. Außerdem ist es besser über eine Landesstraße als über eine Gemeindestraße zuzufahren.

## **A N T R Ä G E**

### **GR<sup>in</sup> Maria Korin: ANTRAG zum Verhandlungsgegenstand**

Der Gemeinderat möge beschließen, die Angelegenheit an den Raumordnungsausschuss weiterzuleiten, um die Sache dort gemeinsam mit der Familie Kaltenhauser zu besprechen.

### **BgmStv. Johannes Wolf: ANTRAG zum Verhandlungsgegenstand**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Widmung der GP 894 zur Vorprüfung dem Land vorgelegt wird.

### **GR Gebhard Schmiederer: ANTRAG zum Verhandlungsgegenstand**

Grundsatzbeschluss: der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Bebauungsplan für die neu gewidmete Fläche erlassen wird. Begründung: es kann nach TBO gebaut werden und unterliegt keiner Dichtebeschränkung, wie uns vorher der Raumplaner bestätigt hat. Zur Sicherheit für die Gemeinde, die Gemeindebürger und die Gemeinderäte, dass es zumindest eine Handhabe gibt.

#### **ABSTIMMUNG der Anträge:**

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GR<sup>in</sup> Maria Korin zur Abstimmung und fragt, wer diesem Antrag zustimmt? 5 Gemeinderät:innen stimmen dafür, 7 Gemeinderät:innen dagegen; der Antrag ist somit abgelehnt.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von BgmStv. Johannes Wolf zur Abstimmung und fragt, wer diesem Antrag zustimmt? 4 Gemeinderät:innen stimmen dafür, 7 Gemeinderät:innen Stimmen dagegen, eine Stimmenthaltung; der Antrag ist somit abgelehnt.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GR Gebhard Schmiederer zur Abstimmung fragt, wer diesem Antrag zustimmt? 4 Gemeinderät:innen stimmen dafür, 8 Gemeinderät:innen stimmen dagegen; der Antrag ist somit abgelehnt

#### **BESCHLÜSSE:**

##### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt mit 7 gegen 5 Stimmen, den Stellungnahmen mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

**Einwendungen Heinz Baumgartner:** aus den Ausführungen des Einschreiters sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.

**Gleichlautende Einwendungen von 40 Einschreitern:** da den vorliegenden Gutachten, die die Vertretbarkeit des Widmungsvorhabens hinsichtlich Geruchs- und Lärmbelastung bestätigen, keine Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegenstehen und seitens der Einschreiter lediglich allgemeine Befürchtungen geäußert werden, ergeben sich aus den Ausführungen der Einschreiter keine Einwände, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.

**Einwendungen RA Mag. Kapferer, in Vertretung von Mag.<sup>a</sup> Barbara und Mag. Anton Spielmann:** aus den Einwendungen der Einschreiter sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern oder nahelegen würden.

##### **Beschluss 2:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 7 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung \*) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH vom 19.4.2021, Planungsnummer 303-2021-00001, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.



\*GR<sup>in</sup> Maria Korin begründet ihre Stimmenthaltung wie folgt: sie ist nicht dagegen, dass die Familie Kaltenhauser ein Stallgebäude errichtet, wohl aber dagegen, dass insgesamt 7000 m<sup>2</sup> ohne Bebauungsplan gewidmet werden.

GR Gebhard Schmiederer schließt sich dem an, auch deshalb, da alle anderen Anträge abgelehnt wurden.

**Zu Punkt 2.:** Dieser Punkt wurde vertagt - Abstimmung siehe oben

**Zu Punkt 3.:** Die Niederschrift Nr. VI/2021 vom 12.5.2021 wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der u.a. Ergänzung mit 7 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

**GR Gebhard Schmiederer:** auf Seite 3196 vierter Absatz ist folgende Ergänzung notwendig - „wird von Bgm. Hubert Kirchmair nicht erwünscht“.

**Zu Punkt 4** Präambel: Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.1.2011 GZ 2-4920/6-2010 - WFN wurde die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Verbauprojekt erteilt. Entsprechend Bescheid, Punkt VII wurde der Verbaubereich vermessen. Es liegt die Vermessungsurkunde der Vermessung oph, ZT Ges.m.b.H., 6073 Sistrans, Pizachweg 462 vor. Für die dauernde Rodungsfläche wurde das Grundstück Gp. 1418 neu gebildet. Dieses Grundstück wird ins öffentliche Gut der Gemeinde Ampass EZ 68 übernommen. (§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz)

Durch das gegenständliche Projekt werden folgende Grundstücke berührt:

Gst	Name	Anschrift	Ausmaß der Beanspruchung in m <sup>2</sup>
919,921,922,216	Steixner Klaus	6020 Innsbruck, Hutterweg2	886
744, 924/1	Raffener Günther	6070 Ampass, Gröbentalweg 4	7827
217	Kaltenhauser Rudolf	6070 Ampass, Römerstraße 6	55
215	Klingenschmid Andreas	6070 Ampass, Häusern 14	757
214	Lechner Josef	6070 Ampass, Römerstraße 35	115
			9640

Die Grundflächen die für die Verbauung des Gröbentalbachs in Anspruch genommen worden sind, wurden von der Bezirksforstinspektion Steinach mit € 1,10/m<sup>2</sup> bewertet.

Die Grundeigentümer wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Günther Raffener: die Entschädigung in der Höhe von € 1,10/m<sup>2</sup> ist zu wenig - möchte € 2,50/m<sup>2</sup>. Lieber wäre ihm, wenn die betroffenen Teilflächen in seinem Besitz blieben.

Rudolf Kaltenhauser: auf seinem Grund wurde ein „Teich“ errichtet. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die Erhaltung zu 100% die Gemeinde übernimmt!

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

**GR Gebhard Schmiederer ANTRAG zum Verhandlungsgegenstand**

Der Gemeinderat möge beschließen, für die Waldablöse EUR 1,60/m<sup>2</sup> an die betroffenen Grundstückseigentümer zu bezahlen.

**Abstimmung:**

Der Bürgermeister fragt den Gemeinderat wer sich für diesen Antrag ausspricht? 5 Gemeinderät:innen stimmen dafür 7 Gemeinderät:innen dagegen,. Der Antrag ist somit abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 7 gegen 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung als Entschädigung für die in Anspruch genommenen Flächen einen Betrag von € 1,10/m<sup>2</sup> zu bezahlen. Es ergeben sich daher nachstehende Auszahlungsbeträge:

Gst	Name	Ausmaß der Beanspruchung in m <sup>2</sup>	Ablöse €/m <sup>2</sup>	Ablösesumme
919,921,922,216	Steixner Klaus	886	1,1	<b>974,60</b>
744, 924/1	Raffeiner Günther	7827	1,1	<b>8.609,70</b>
217	Kaltenhauser Rudolf	55	1,1	<b>60,50</b>
215	Klingenschmid Andreas	757	1,1	<b>832,70</b>
214	Lechner Josef	115	1,1	<b>126,50</b>
		9640		<b>10.604,00</b>

Das neugebildete Grundstück, Gp. 1418 wird ins öffentliche Gut der Gemeinde Ampass, EZ 68 übernommen.

Diskussion und Wortmeldungen:

GR Gebhard Schmiederer: fragt den Bürgermeister, ob er die Gelegenheit genutzt hat, in der Zwischenzeit mit Herrn Günther Raffeiner über diese EUR 1,60/m<sup>2</sup> zu sprechen?

Der Bürgermeister antwortet, dass er nicht mit Herrn Raffeiner gesprochen hat, aber auch Herr Raffeiner nicht ihm.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass die Wortmeldungen der Sitzung am 22.7.2021 übernommen werden, wie folgt:

Der Bürgermeister erklärt, dass der Grundstückspreis für Waldgrundstücke derzeit bei ca. € 1,50 liegt. GR Gebhard Schmiederer bei einer Entschädigung von € 1,6 oder 1,7 / m<sup>2</sup> hätte die Gemeinde wahrscheinlich kein Akzeptanz-Problem. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass die Gemeinde auch bei einem Betrag von € 1,10/m<sup>2</sup> kein Problem hat.

**Zu Punkt 5.:** Sachverhalt: Die Regionen Österreichs werden Ende 2021 / Anfang 2022 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aufgefordert, sich für die Regionalentwicklung auf Basis der LEADER-Initiative der Europäischen Union zu bewerben. Diese Ausschreibungen erfolgen alle 7 Jahre gemäß der jeweiligen Förderperiode der EU-Programme.

In Tirol wurden in der Periode 2014 bis 2020 in den derzeit bestehenden Regionen insgesamt ca. 40 Mio. Euro an EU-, Bundes- und Landesförderungen abgeholt und weit über 500 Projekte umgesetzt. Für die neue Programmperiode wird ein ähnliches Programmvolumen zur Verfügung stehen.

Um dies abholen zu können, wird gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und unter Federführung der Planungsverbände die lokale Entwicklungsstrategie für das „Regionalmanagement Innsbruck-Land“ erarbeitet.

**Beschluss:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ampass beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung den Beitritt zum derzeit in Aufbau befindlichen Regionalmanagement Innsbruck Land und damit die Mitgliedschaft zum Verein nach erfolgter Aufbauphase des Vereins als Basis für die Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gemäß LEADER/CLLD für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD - Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von 1 Euro / Einwohner für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins. Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut der Tabelle im Anhang (1.845) ist gegeben. Der Gemeinderat überträgt der Planungsverbandsobfrau / den Planungsverbandsobmännern die Aufgabe gemeinsam mit den relevanten Akteuren die lokale Entwicklungsstrategie für die LEADER/CLLD Region Innsbruck - Land zu erarbeiten und die Gründung des Vereins durchzuführen. Den gewählten Vereinsorganen wird hiermit auch die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung dieser übertragen.

**Zu Punkt 6.:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ampass beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen folgende Resolution:

**Wolf gefährdet Almwirtschaft  
Gemeinden fordern Land Tirol zum Handeln auf**

Die Berglandwirtschaft und insbesondere die Almwirtschaft ist von besonderer Bedeutung für den Alpenraum und für unser Bundesland Tirol. Sie leistet einen unschätzbaren Beitrag zum Schutz unseres Lebens- und Wirtschaftsraums und ist unverzichtbar für Landwirtschaft, Wirtschaft, unsere Gäste und vor allem die Tiroler Bevölkerung.

Tirol braucht die Almen

Die Bewirtschaftung der Almen und Bergweiden stellt nicht nur eine wichtige Futtergrundlage für die viehhaltende Berglandwirtschaft dar. Almwirtschaft schützt vor Naturkatastrophen wie Erosionen und Lawinen und schafft damit die Voraussetzung für die Besiedelbarkeit vieler Talchaften. Die Almwirtschaft erzeugt hochwertige Lebensmittel, ist bedeutsam für Gesundheit und Wohlergehen der Nutztiere und sichert die Biodiversität im Alpenraum. Für Tourismus und Freizeitwirtschaft schaffen Alm-, - und Berglandwirtschaft mit der Kulturlandschaftspflege, dem

Offenhalten der Landschaft und dem Erhalt der Infrastruktur (Wege und Almhütten) wesentliche Voraussetzungen. Die Almwirtschaft ist für die kulturelle Identität Tirols von enormer Bedeutung.

#### Großräuber gefährden Almwirtschaft

Durch die Wiederkehr großer Raubtiere, vor allem des Wolfes, ist die Almwirtschaft in ihrem Bestand bedroht. Die Bauern sind nicht dazu bereit, ihre Schafe, Ziegen und Kälber als Wolfsfutter zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Rudelbildung erhöht sich das typische Beutespektrum auch auf große Nutztiere wie Rinder und Pferde. Ebenfalls wirkt sich das Auftreten des Wolfes massiv auf den Wildbestand aus. Eine Rudelbildung hätte auch enorme Auswirkungen auf das Freizeit- und Erholungsverhalten der Bewohner und Gäste in den betroffenen Gebieten, da eine Gefährdung für Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.

#### Ende der offenen Almen durch Wölfe

Wirksame Herdenschutzmaßnahmen sind auf einem großen Teil der Tiroler (Hoch-) Almen faktisch nicht durchführbar, auf dem anderen Teil nicht finanzierbar oder nicht praktikabel. Herdenschutzhunde sind für die kleinen Herdengrößen in Tirol nicht einsetzbar, sie stellen eine große Gefahr für Wanderer - insbesondere für solche mit Hunden - und ein weiteres Haftungsrisiko für die Almbauern dar. Eine dauerhafte Behirtung ist längerfristig nicht finanzierbar und steht in keiner Relation zum Ertrag der Almwirtschaft. Wolfssichere Abzäunungen durchschneiden die Landschaft, sind eine Sperre für Wanderer, Touristen und Freizeitsportler und erschweren bzw. verunmöglichen den Wildwechsel. Das wolfsichere Einzäunen bedeutet das Ende der offenen Almen wie wir sie kennen und schätzen.

#### Wer nützt den Alpenraum: Mensch oder Wolf?

Die wirtschaftliche Prosperität Tirols hängt in hohem Ausmaß von der Almwirtschaft ab. Sollten die Bauern ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten vermehrt einstellen, ist das gute Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Tourismus stark gefährdet, Nachhaltigkeit und Regionalität sind bedroht. Der dicht besiedelte und genutzte Alpenraum in Tirol bietet keine Perspektive für das dauerhafte Vorkommen des Wolfes. Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Ampass die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den Fortbestand der überlieferten und seit Jahrhunderten bewährten Form der extensiven Almwirtschaft sicherzustellen.

Insbesondere fordert der Gemeinderat von Ampass von der Tiroler Landesregierung und dem Tiroler Landtag:

- Ein Klares Bekenntnis des Landes Tirol, dass der Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft und damit verknüpfter Interessen wie Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen, Offenhaltung der Landschaft, Tourismus, Naturgefahrenschutz und Erhaltung vitaler Wildbestände ein schützenswertes, erhebliches öffentliches Interesse darstellt, verbunden mit einer Anpassung des Tiroler Almschutzgesetzes.
- Die behördliche Festlegung von Gebieten, wo Herdenschutzmaßnahmen aus faktischen Gründen nicht möglich oder aus arbeitstechnischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar sind. In diesen Gebieten sind Einzelentnahmen und Bestandsregulierungen in Rudeln bei schadenstiftenden und verhaltensauffälligen Wölfen möglich.

- Die Ermöglichung der Entnahme von schadensstiftenden und verhaltensauffälligen Einzelwölfen durch Anpassung des Jagd- und Naturschutzrechtes bzw. Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten, sofern Herdenschutzmaßnahmen unzureichend wirken, faktisch oder rechtlich nicht möglich, nicht zumutbar bzw. nachteilig sind. Die Wolfspopulation im Alpenraum ist ausreichend hoch, daher gefährdet die Entnahme von Problemwölfen nicht den Erhaltungszustand.
- Eine vollständige, rasche und unbürokratische finanzielle Entschädigung bei durch geschützte Raubtiere verursachten Schadrissen und damit direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden Ereignissen.
- Umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung bei machbaren und praktikablen Herdenschutzmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand, u.a. durch professionelle Eingreiftruppe inklusive Einrichtung eines wirksamen Frühwarnsystems.
- Die Unterstützung eines starken Schulterschlusses aller Kräfte im Land, besonders der Tourismuswirtschaft, der Freizeitsportvereine, der Jagd und der Landwirtschaft, um die Alm- und Weidewirtschaft in Tirol auch künftig sicherzustellen.

Der Gemeinderat von Ampass weiß sich mit dieser Forderung in guter Gesellschaft mit einer Reihe von Gemeinderäten aus allen Tiroler Landesteilen und fordert die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag zum unverzüglichen Handeln auf.

**Zu Punkt 7.:** Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen die Schaffung eines weiteren (zweiten) Dienstpostens „Schulassistentin“ ab dem Schuljahr 2021/22. Die Stelle wird umgehend ausgeschrieben.

**Zu Punkt 8.:** Personalangelegenheiten:

1. Anstellung Personal für die Kinderkrippe
2. Verlängerung des Dienstvertrages für Isabella Geisler (Schulassistentin)

Zu 1.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen

- a) Frau **DYRHAUG Guri** mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 bzw. dem Tag der Übernahme der Kinderkrippe, d.i. der 1.9.2021, als teilbeschäftigte **pädagogische Fachkraft** mit Leitungsaufgaben in der Kinderkrippe anzustellen.
- b) Frau **ENNEMOSER Barbara** mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 bzw. dem Tag der Übernahme der Kinderkrippe, d.i. der 1.9.2021, als teilbeschäftigte **Assistenzkraft** in der Kinderkrippe anzustellen.
- c) Frau **PENZ Gabriela** mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 bzw. dem Tag der Übernahme der Kinderkrippe, d.i. der 1.9.2021, als teilbeschäftigte **Assistenzkraft** in der Kinderkrippe anzustellen.
- d) Frau **HERDIN Joelle** mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 bzw. dem Tag der Übernahme der Kinderkrippe, d.i. der 1.9.2021, als teilbeschäftigte **Assistenzkraft** in der Kinderkrippe anzustellen.

Zu 2.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, das Dienstverhältnis mit der Schu-  
lassistentin **Isabella GEISLER** für die Dauer des Betreuungsbedarfes zu verlängern.

>Details und Sitzungsverlauf zu den Personalangelegenheiten sind in einer nicht öffentlich einseharen Niederschrift  
protokolliert<

### **Zu Punkt 9.: Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**GR Gebhard Schmiederer:**

#### Antrag Parkplatz

Wann kommt sein Antrag zur Klärung der Parkplatzsituation oberhalb der Musikkapelle bzw. Feuerwehr auf die Tagesordnung? - vielleicht bei der nächsten Sitzung? - Bürgermeister antwortet: wird schauen...

#### Dringlicher Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Der Gemeinderat möge beschließen folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen: „**Betreutes Wohnen**“ der Beschluss möge lauten: „**dass sämtlich Aktivitäten bezüglich des Bauvorhabens Betreutes Wohnens am ehemaligen Gelände der alten Feuerwehr eingestellt werden. Dies bis die raumordnungsrechtlichen Voraussetzung rechtskräftig sind.**  
**Begründung:** es besteht die Gefahr, dass unwiederbringliche Kosten entstehen.

**Beschluss:**

**Der Bürgermeister fragt den Gemeinderat, wer für diesen Antrag stimmt? 5 Gemeinderät:innen stimmen dafür - 7 Gemeinderät:innen stimmen dagegen; der Antrag ist somit abgelehnt.**

**GR<sup>in</sup> Andrea Eberle:**

#### Anträge zur Geschäftsordnung:

##### **Antrag 1:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Punkt „Ausbau des Kindergartens“ im Raumordnungsausschuss behandelt wird. Dort soll über die weitere Vorgangsweise diskutiert werden. Gleichzeitig soll ein Projektleiter festgelegt werden, der sich sein Team selbständig aussucht.

##### Begründung:

Dass man mehr Räume benötigt, steht außer Zweifel. Wie man es macht bzw. was man alles machen kann, soll ein Ausschuss vorbereiten und dann dem Raumordnungsausschuss präsentiert werden.

##### **Antrag 2:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Punkt „Sozialer Wohnbau“ im Raumordnungsausschuss behandelt wird. Der Ausschuss „Sozialer Wohnbau“ soll dort seine Ergebnisse, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, präsentieren. Gleichzeitig sollte diskutiert werden, ob es nicht besser wäre, alles auf Anfang zu stellen, um eine geeignetere Strategie festzulegen.

##### Begründung:

Der Ausschuss hat sehr gute Arbeit geleistet, aber bis jetzt noch kein positives Endergebnis erreicht. Außerdem hat man bei der Präsentation in der Landesregierung keine taktische Meisterleistung abgegeben

### Bemerkungen zum Antrag auf Erlassung des Bebauungsplanes von Gebhard: lt. § 41 Tiroler Gemeindeordnung

Es wird unterschieden zwischen Anträgen zu einem Verhandlungsgegenstand und Anträge die nicht einem Verhandlungsgegenstand betreffen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Antrag zum Verhandlungsgegenstand (denn das wäre der Flächenwidmungsplan). Anträge die nicht einen Verhandlungsgegenstand betreffen, können nicht einfach irgendwann während der Sitzung gestellt werden, sondern nur unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“. Sie sind dann, wenn dem Antrag keine Dringlichkeit zuerkannt wird, wofür jedoch 2/3 der Gemeinderatsmitglieder dafür stimmen müssten, dem zuständigen Ausschuss, wenn es einen gibt, meistens Bau und/oder Raumordnungsausschuss der Gemeinde sonst dem Gemeindevorstand zuzuweisen. Der das dann dem Gemeinderat zur Abstimmung vorlegen muss, wofür aber 6 Monate Zeit hat.

Kurz gesagt: Antrag für die Erlassung eines Bebauungsplanes kann erst unter Allfälliges gestellt werden, und wenn er ihn dann stellt, fragen ob es eine Dringlichkeit gibt, die Dringlichkeit dann ablehnen (weil 2/3 Mehrheit fehlt), und es damit dem Bauausschuss zuweisen.

#### **GR Helmut Prantl:**

##### Bauhof/Recyclinghof

Ist bezüglich Bauhof bzw. Recyclinghof etwas geplant? Unterhalb der Raika schaut es wirklich „wild“ aus. Der Bürgermeister gibt ihm recht, teilt aber mit, dass es derzeit nicht nach einem neuen Bauhof ausschaut.

#### **GR<sup>in</sup> Maria Korin:**

##### Sanierung Wanderweg - Gröbental

Erinnert an die Sanierung/Instandsetzung des Wanderweges.

#### **BgmStv. Johannes Wolf:**

##### Antrag von Andrea Eberl betreffend sozialem Wohnbau

Projekt „sozialer Wohnbau“ ist schon sehr weit; nach neuesten Erkenntnissen durchaus machbar; Projekt ist ins Stocken geraten, weil es von der GEL torpediert wurde und Eigeninteressen bestehen; Gerüchte über die Unfinanzierbarkeit der Straße wurden gestreut. Wenn gewünscht, kann dem Gemeinderat gerne Entsprechendes gezeigt werden; die Örtlichkeit ist für den sozialen Wohnbau jedenfalls bestens geeignet.

##### Freizeitanlage Roßau - Rechtsauskunft

Ist zwischenzeitlich etwas geschehen? - der Schriftführer berichtet, dass die angeforderte Rechtsauskunft des Landes immer noch nicht eingelangt ist.

##### Radwegmarkierungen auf Straßen

In der Gemeinde Aldrans wurde ein schöner Radfahrstreifen entlang der neu gestalteten Straße aufgebracht. Überall werden solche Radwege markiert und beschildert. Seine Bitte wäre, auch auf der Römerstraße einen Radstreifen anzubringen. Vielleicht könnte das Thema in der nächsten Sitzung behandelt werden.

#### **Der Bürgermeister berichtet:**

##### Stellenausschreibung Kinderbetreuungseinrichtungen

Mangels Bewerbungen, werden die Stellenausschreibungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen kommende Woche in der Tiroler Tageszeitung annonciert.

Rauchverbot am Spielplatz

Soll am Spielplatz ein Rauchverbot erlassen werden? GR<sup>in</sup> Korin spricht sich dafür aus, glaubt aber, dass es auf öffentlichen Spielplatz ohnehin verboten ist. Die Sache wird weiterverfolgt.

Vereinsfahne des Trachtenvereins d'Gamskogler

Im Zuge der Sanierung nach dem Brand im Vereinslokal ist die Fahne der Gamskogler verschwunden und bislang nicht mehr aufgetaucht. Die ausführende Firma teilte seinerzeit mit, dass die Fahne nach Deutschland zur Reinigung verbracht wurde. Die Firma wurde mit dem Verlust konfrontiert. Nachdem sich diese nicht mehr äußert, muss ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

.....  
(Schriftführer)

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Gemeinderat/Gemeinderätin)

.....  
(Gemeinderat/Gemeinderätin)